B 1179



# Amtsblatt

Nummer 6 72. Jahrgang Montag, 8. Februar 2016

### Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg Vergabeamt D.-Martin-Luther-Str. 3 93047 Regensburg Telefon 0941/507-5629 Fax 0941/507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

16 A 025 – Sportplatzbau nach DIN 18035 Teil 6 Kunststoffflächen

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

## 2. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

16 A 024 – Professionelle Reinigung von keramischen Belüftungselementen, Klärwerk Regensburg

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben

### Vorankündigung

Information über beabsichtigte
Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

### Auftraggeber:

Stadt Regensburg Vergabeamt D.-Martin-Luther Str. 3 93047 Regensburg Telefon 0941/507-5629 Fax 0941/507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

6 2016.indd 219 03.02.16 11:45

# Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 22. Januar 2016 (Az. 02663/2015 - 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Tankanlage und eines Anbaus für die Brauerei Bischofshof auf dem Anwesen Regensburg, Heitzerstr. 2, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3593. An der nördlichen Grundstücksgrenze wird ein Teil des Gebäudebestandes abgebrochen und mit einem Abstand zwischen 5,2 m und 5,95 m ein neuer Anbau, der als CIP und Bedienraum dient, ausgeführt. Der Anbau ist an den Gebäudebestand (Tankanlage) angebunden und weist eine Grundfläche von etwa 16 m x 6 m sowie eine Höhe von 4,76 m auf. Südlich des Anbaus werden acht freistehende Tanks mit einem Außendurchmesser von 4,50 m und einer Höhe von 16,30 m errichtet.

Von den Vorschriften über die Tiefe der Abstandsflächen (Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO) wurde bezüglich der Tankanlage nach Norden, Süden und Westen zu den bestehenden Gebäuden und dem neuen Bedienraum auf dem Baugrundstück Abweichungen zugelassen. Zu dem nördlichen Nachbargrundstück können die Abstandsflächen eingehalten werden. Die Abweichungen konnten gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden, weil sie unter Berücksichtigung des Zwecks der abstandsflächenrechtlichen Anforderungen und unter Würdigung der öffentlich - rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach Art. 3 Abs. 1 BayBO vereinbar sind.

Da durch den Neubau der Tankanlage und dem Anbau des Bedienraumes keine zusätzlichen Arbeitsplätze geschaffen werden, wird kein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen ausgelöst.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 22. Januar 2016 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung Gegen diesen Bescheid kann

innerhalb eines Monats nach seiner

Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.046) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1635, wird empfohlen.

Regensburg, 25. Januar 2016 Stadt Regensburg Bauordnungsamt Im Auftrag

Flemmig Baudirektorin

Seite 220

### Bekanntmachung

# Bauwasserhaltung im Zuge der Baumaßnahme "Verfüllung der Kassetten 11 und 12 ehemalige Schlammteiche der Südzucker AG"

### Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles

Die Firma LAGO A 3

Vermögensverwaltung GmbH plant
die Baumaßnahme "Verfüllung der
Kassetten 11 und 12 ehemalige
Schlammteiche der Südzucker AG" und
beantragte beim Umweltamt der Stadt
Regensburg die Durchführung eines
wasserrechtlichen Verfahrens gemäß Art.
15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG).
Das Grundwasser soll vorübergehend
abgesenkt und das entnommene,
oberflächennahe Grundwasser zum
Zwecke der Bauwasserhaltung abgeleitet
und wiedereingeleitet werden.

Als Gesamtentnahmemenge wurde bis zu maximal 143.000 m³/a beantragt.

Da Grundwasserentnahmen in dieser Größenordnung in der Liste der

umweltverträglichkeitspfllichtigen Vorhaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Anlage 1 Spalte 2 unter Nr. 13.3.2 aufgeführt sind, wurde gemäß § 3c Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Im Rahmen dieser "allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles" war durch das Umweltamt der Stadt Regensburg eine Prüfung vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei geplantem Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Regensburg, den 25.01.2016

STADT REGENSBURG Umweltamt Im Auftrag

Gruber Ltd. Rechtsdirektor

### **Einladung**

zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Regensburg-Graß im Gasthaus Schlegl in Graß

am Dienstag, den 08. März 2016, 19.30 Uhr

### Tagesordnung:

- 1. Begrüßung
- 2. Verlesung der Niederschrift
- 3. Bericht des Jagdvorstehers
- 4. Kassenbericht
- 5. Bericht der Kassenprüfer
- 6. Entlastung der Vorstandschaft
- 7. Nachwahl eines Kassenprüfers
- 8. Verwendung des Jagdpachtschillings
- 9. Verschiedenes

Regensburg, 27. Januar 2016

gez. Josef Rieger Jagdvorsteher

# Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt

6 2016.indd 222 03.02.16 11:45

Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.